

Wahlvorschlag für die Kantonsratswahlen

Stand Juli 2020

Die Bezeichnung des Wahlvorschlages, Kandidaten/Kandidatinnen sowie Vertreter/Vertreterinnen (inkl. Stv.) sind unter <https://www.so.ch/staatskanzlei/politische-rechte/Erneuerungswahlen-2021/> über das elektronische Formular zu erfassen. Auf Anfrage stellt Ihnen die Staatskanzlei den Wahlvorschlag als Papierformular zur Verfügung.

Kontakt Daten bei Fragen: <https://www.so.ch/staatskanzlei/ueber-uns/politische-rechte/>

A Eingabefrist ([§ 34 Abs. 1 Bst. b GpR](#))

Die Wahlvorschläge müssen **spätestens am Montag, 11. Januar 2021, 17.00 Uhr, vollständig ausgefüllt und unterzeichnet beim zuständigen Oberamt eintreffen**. Das Datum des Poststempels des Einreichungstages genügt **nicht** für die Wahrung der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge.

Die Listen werden nach der Reihenfolge des Eingangs (vollständig ausgefüllt und unterzeichnet) im Wahlkreis mit Ordnungsnummern versehen ([§ 51 Abs. 2 GpR](#)).

B Bezeichnung und Kurzbezeichnung des Wahlvorschlages ([§ 37 Abs. 1 GpR](#))

Jeder Wahlvorschlag muss eine zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen (Listenbezeichnung).

C Kandidatinnen und Kandidaten ([§§ 35 und 36 GpR](#))

Ein Wahlvorschlag enthält höchstens so viele Namen wählbarer Personen wie im Wahlkreis Sitze zu vergeben sind und keinen Namen mehr als zweimal. Enthält ein Wahlvorschlag zu viele Namen, werden die überzähligen am Schluss der Liste gestrichen ([§ 35 GpR](#)). Der Wahlzettel wird entsprechend dem Kandidatenverzeichnis erstellt. Kandidaten/-innen können im Kandidatenverzeichnis zweimal aufgeführt werden, so dass sie auf dem Wahlzettel kumuliert sind. Kein Name darf auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen. Jede vorgeschlagene Person bestätigt mit ihrer Unterschrift, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, wird ihr Name gestrichen ([§ 36 Abs. 2 GpR](#)).

Für alle Kandidierenden ist eine **Stimmrechtsbescheinigung** bei der Wohnsitzgemeinde einzuholen und dem Wahlvorschlag beizulegen. **Ausnahme:** Bisherige Mitglieder des NR oder KR. Die aufgeführten Listenvertreter und Wahlkampfleiter, welche sich mit einem schriftlichen Auftrag der Partei ausweisen können, erhalten die Stimmrechtsbescheinigungen von den Gemeinden gratis ohne Vorweisen einer Vollmacht der Kandidierenden.

Die **Berufsbezeichnung (inkl. Schreibweise)** auf dem Wahlvorschlag wird eins zu eins auf den Wahlzettel übernommen und kann nach der Einreichung nicht mehr geändert werden (Ausnahme: Effektiv geänderte Verhältnisse). Überlange Berufsbezeichnungen müssen allenfalls gekürzt werden.

D Vertreter/-in und Stellvertreter/-in des Wahlvorschlages ([§ 39 GpR](#))

Es ist eine Person, die den Wahlvorschlag vertritt, sowie deren Stellvertretung zu bezeichnen. Diese sind gegenüber den zuständigen Stellen (Staatskanzlei und Oberamt) berechtigt und verpflichtet, allenfalls nötige Erklärungen zur Bereinigung von Anständen/Unklarheiten im Namen aller Unterzeichnenden rechtsverbindlich abzugeben. Wo eine klare Bezeichnung fehlt, kommt diese Aufgabe der erst- und der zweitunterzeichnenden Person zu.

Achtung: Die Personen müssen im Wahlkreis (Amtei) stimmberechtigt sein und **dürfen nur einen KR-Wahlvorschlag vertreten bzw. stellvertreten!**

E Unterzeichner/-innen des Wahlvorschlages ([§ 38 GpR](#))

Jeder Wahlvorschlag muss handschriftlich von einer Mindestzahl Stimmberechtigter mit politischem Wohnsitz im Wahlkreis unterzeichnet sein. Die Mindestzahl beträgt zweimal so viel als im Wahlkreis Sitze zu vergeben sind. Eine/ein Stimmberechtigte/-r darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterschrift kann nach der Einreichung des Wahlvorschlages nicht mehr zurückgezogen werden ([§ 38 GpR](#)).

➔ Bitte Reserveunterschriften (für Streichungen bei Mehrfachunterzeichnungen) einreichen!

Das Unterzeichnungsquorum gilt nicht für Parteien, welche bei den letzten Nationalratswahlen vom Beibringen der Unterschriften dispensiert waren (das sind die im Kantonsrat vertretenen Parteien, inkl. Jungparteien mit Ausnahme der EVP). Anstelle des Unterschriftenquorums unterzeichnen der/die Präsident/-in und der/die Aktuar/-in der Amteipartei unter «Unterzeichner/-innen des Wahlvorschlages».